

Beschreibung eines Arzneimittels

Eine Boulevardzeitung veröffentlicht unter der Überschrift »Schutz gegen Infarkt und Schlaganfall - Super-Pille putzt Adern« einen Beitrag über die Wirkung von Adenosin. Der Autor führt unter Bezugnahme auf englische Wissenschaftler aus, Adenosin sei »stärker als Herzinfarkt und Schlaganfall, stärker als Durchblutungsstörungen«. In dem Text äußern sich dann noch zwei Ärzte zu den Wirkungen der neuen Kapseln. Sie werden wörtlich zitiert. Die Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker legt Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Die behaupteten Wirkungen der »Super-Pille« gegen Herzinfarkt, Schlaganfall, Vergesslichkeit, Raucherbein, Krampfadern und Hautalterungen seien in keiner Weise belegt, ja sogar höchst unwahrscheinlich. Außerdem liege der Verdacht auf redaktionelle Werbung nahe. Der Verlag teilt mit, dass er die Zusammenarbeit mit dem Autor des Beitrags beendet hat. Er sei bisher davon ausgegangen, dass dessen Gesundheits- und Medizinberichterstattung seriös und fundiert sei. (1994)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er sieht sich nicht in der Lage, den Wahrheitsgehalt der dem Medikament zugeschriebenen Wirkung zu überprüfen. Er konzentriert sich daher auf die journalistische Darstellung des Themas in der Zeitung. Diese hat zwei namentlich genannte Internisten zu Wort kommen lassen. Einer der beiden schreibt dem Medikament etwa die Wirkung zu, vor Infarkt und Schlaganfall zu schützen. Die Zeitung hat die Quelle der Aussage deutlich genannt und die Äußerungen als Zitate kenntlich gemacht. Darüber hinaus erscheint die Aufmachung des Beitrags nicht in einer unangemessen sensationellen Form. Ein Verstoß gegen Ziffer 14 des Pressekodex ist somit nicht erkennbar. (B 50/94)

Aktenzeichen: B 50/94

Veröffentlicht am: 01.01.1994

Gegenstand (Ziffer): Medizin-Berichterstattung (14); Vergünstigungen (15);

Entscheidung: unbegründet